

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kretzschau (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß der § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Kretzschau vom 04.05.2022 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Kretzschau in Döschwitz, Gladitz, Kirchsteitz, Grana, Kleinosida, Manssdorf und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
2. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kretzschau die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
2. Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben. Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen

und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres.

4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten	
1.1. Einzelgrabstätte	870,00 €
1.2. Urnengrabstätte	700,00 €
1.3. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte	1050,00 €
1.4.1. Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	55,00 €

2. Wahlgrabstätten	
2.1. Einzelgrabstätte	1150,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	2100,00 €
2.3. Urnengrabstätte – UWG 2 – 2 Urnen	950,00 €
2.4. Urnengrabstätte – UWG 3 – 3 Urnen	1050,00 €
2.5. Urnengrabstätte – UWG 4 – 4 Urnen	1150,00 €
2.6. Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.;2.4.;2.5.;2.6.	
Einzelgrabstätte	40,00 €
Doppelgrabstätte	55,00 €
Urnengrabstätte – UWG 2	40,00 €
Urnengrabstätte – UWG 3	45,00 €
Urnengrabstätte – UWG 4	50,00 €

Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	35,00 €
--	---------

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräbern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	15,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	30,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	15,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	85,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	125,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	15,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	15,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofssatzung pro Kalenderjahr und Friedhof	15,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	15,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kretzschau vom 01.08.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kretzschau, den 10.05.2022

Just
Bürgermeisterin


